

Stellungnahme

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Verbraucherdarlehensrechts zur Umsetzung der Urteile
des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 11.
September 2019 in der Rechtssache C-383/18 und vom
26. März 2020 in der Rechtssache C-66/19
(hier „Formulierungshilfe der Bundesregierung“ betreffend
die Änderung des Musters für die Widerrufsbelehrung bei
außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen
und bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen)

Unsere Zeichen

AZ DK: FaFi

AZ DSGVO:7004/01

Kontakt: Tim Kremer

Telefon: +49 30 20225- 5314

Telefax: +49 30 20225- 5345

E-Mail: tim.kremer@dsgv.de

Berlin, 04.05.2021

Federführer:

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.
Charlottenstraße 47 | 10117 Berlin

Telefon: +49 30 20225-0

Telefax: +49 30 20225-250

www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Stellungnahme (hier „Formulierungshilfe der Bundesregierung“ betreffend die Änderung des Musters für die Widerrufsbelehrung bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen) vom 04.05.2021

Anknüpfend an unsere Stellungnahme vom 8. Februar 2021 möchten wir zu der nun vorliegenden Formulierungshilfe der Bundesregierung für den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (BT-Drucksache 19/26928) auf Folgendes hinweisen:

I. Diskrepanz zwischen den nach Maßgabe des Art. 246 b Anlage 3 EGBGB-neu vorgesehenen Pflichtinformationen im Rahmen der Widerrufsbelehrung und den vorvertraglichen Informationspflichten bei eingeräumten Überziehungen (§ 504 Abs. 2 BGB) nach Maßgabe des Art. 247 Anlage 5 (zu Artikel 247 § 2) EGBGB („Europäische Verbraucherkreditinformationen bei Überziehungskrediten“)

Mit der Aufspaltung des derzeitigen Musters des Art. 246 b Anlage 3 EGBGB in die drei neuen Widerrufsbelehrungsmuster des Art 246 b Anlage 3, 3a und 3b EGBGB-neu fällt eine im Fernabsatz (§ 312 c BGB) bzw. außerhalb von Geschäftsräumen (§ 312 b BGB) abgeschlossene Vereinbarung über eine eingeräumte Überziehungsmöglichkeit in Form des Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrags (§ 504 Abs. 2 BGB) zukünftig in den Anwendungsbereich des neuen Musters in Art. 246 b Anlage 3 EGBGB-neu. Für jene „Finanzdienstleistung“ i. S. d. § 504 Abs. 2 BGB gibt die europäische „RICHTLINIE 2008/48/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates“ (EU-Verbraucherkreditrichtlinie; ABl. Nr. 133/66 ff. vom 22. 5. 2008) in ihrem Anhang III (u. a.) das verbindliche Muster zur Erteilung der vorvertraglichen Informationen (VVI) mit der Bezeichnung „EUROPÄISCHE VERBRAUCHERKREDITINFORMATIONEN bei Überziehungskrediten“ (VVI-Muster) vor, das im deutschen Recht in Anlage 5 (zu Artikel 247 § 2) EGBGB umgesetzt ist. Jenes Muster sieht – neben den nach Nr. 1 – 4 zu erteilenden Informationen (Anm.: Nr. 5 ist für Vereinbarungen i. S. d. § 504 Abs. 2 BGB nicht einschlägig) unter Nr. 6 a) – c) die „Zusätzlich zu gebenden Informationen beim Fernabsatz von Finanzdienstleistungen“ vor. Bezüglich der dort in Nr. 6 b), erste Spalte vorgesehenen „Informationen zum Widerrufsrecht“ ist nach dem Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Vorschriften dort zukünftig mithin das neue Widerrufsbelehrungsmuster des Art. 246 b Anlage 3 EGBGB-neu abzubilden. Dies führt zu Verwerfungen, denn verschiedene, im neuen Widerrufsbelehrungsmuster des Art. 246 b Anlage 3 EGBGB-neu (zwingend) anzugebende Informationen sind im VVI-Muster des Art. 247 Anlage 5 EGBGB gar nicht als Information vorgesehen – und zwar weder unter Nr. 1 – 4, noch im Abschnitt Nr. 6 a) – c) mit den „Zusätzlich zu gebenden Informationen beim Fernabsatz von Finanzdienstleistungen“. Mit anderen Worten: Dem Verbraucher werden (über die zwingend vorgesehenen „Informationen“ im Rahmen der Widerrufsbelehrung) Angaben angekündigt, die im (EU-rechtlich einheitlichen) VVI-Muster des Art. 247 Anlage 5 EGBGB nicht vorgesehen sind. So findet sich im Widerrufsbelehrungsmuster des Art. 246 b Anlage 3 EGBGB-neu unter Nr. 2 etwa (u. a.) eine fernabsatzrechtliche Verpflichtung zur Angabe der „Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers“. Eine solche (verbraucherkreditvertragsrechtliche) Pflicht kennt das (EU-rechtlich vorgegebene) VVI-Muster des Art. 247 Anlage 5 EGBGB insgesamt (d. h. auch in seinem Abschnitt 6 mit den „Zusätzlich zu gebenden Informationen beim Fernabsatz von Finanzdienstleistungen“) nicht. Auch eine (fernabsatzrechtliche) Information über „Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung“, wie sie etwa in Nr. 10 des fernabsatzrechtlichen Widerrufsbelehrungsmusters des in Art. 246 b Anlage 3 EGBGB-neu vorgesehen ist, kennt das (verbraucherkreditvertragsrechtliche) VVI-Muster für eingeräumte Überziehungen i. S. d. § 504 Abs. 2 BGB in Art. 247 Anlage 5 EGBGB insgesamt (d. h. weder unter Nr. 1 – 4 noch in seinem Abschnitt 6 mit den „Zusätzlich zu gebenden Informationen beim Fernabsatz von Finanzdienstleistungen“) nicht. Auch die (fernabsatzrechtlichen) Informationsvorgaben in Nr. 1 und 4a des (fernabsatzrechtlichen) Widerrufsbelehrungsmusters in Art. 246 b Anlage 3 EGBGB-neu erscheinen nicht deckungsgleich mit den (fernabsatzrechtlichen)

Stellungnahme (hier „Formulierungshilfe der Bundesregierung“ betreffend die Änderung des Musters für die Widerrufsbelehrung bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen) vom 04.05.2021

Angabepflichten im Abschnitt 6 a) des (verbraucherkreditvertragsrechtlichen) Musters in Art. 247 Anlage 5 EGBGB.

Zur Vermeidung der skizzierten Verwerfungen erscheint es erforderlich, für eingeräumte Überziehungskredite i. S. d. § 504 Abs. 2 BGB einen ergänzenden Gestaltungshinweis in das neue Widerrufsbelehrungsmuster des Art. 246 b Anlage 3 EGBGB aufzunehmen, der normiert, dass die vorstehend genannten (im Gestaltungshinweis sodann konkret aufzuführenden) Informationsangaben bei eingeräumten Überziehungskrediten i. S. d. § 504 Abs. 2 BGB nicht einschlägig sind.

II. Umfang der vorvertraglichen Informationspflichten bei Immobilieförderdarlehensverträgen

Die vorliegende „Formulierungshilfe der Bundesregierung“ sieht in Art. 246 b § 2 Abs. 3 EGBGB eine Ergänzung vor, die normiert, dass der Unternehmer *„In Fällen des Artikels 247 § 1 Absatz 2 Satz 6 (...) zur Erfüllung seiner Informationspflicht nach Artikel 246b § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 Nummer 12 über das Bestehen eines Widerrufsrechts dem Verbraucher das in der Anlage 6 vorgesehene Muster für das ESIS-Merkblatt zutreffend ausgefüllt in Textform übermitteln (kann)“*. Diese Neuregelung kann dahingehend missverstanden werden, dass der Darlehensnehmer bei Immobilieförderdarlehensverträgen vor der Abgabe seiner Vertragserklärung nicht (lediglich) in eingeschränktem Umfang, nämlich (gemäß § 491 a Abs. 4 BGB) über die „Merkmale gemäß den Abschnitten 3, 4 und 13 des in Artikel 247 § 1 Absatz 2 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche“ genannten Musters in Anlage 6 EGBGB zu informieren ist, sondern zukünftig in weitergehendem Maße.

Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Neuregelung des Art. 246 b § 2 Abs. 3 EGBGB wäre dementsprechend klarzustellen, dass der Umfang der (reduzierten) Pflichtangaben in § 491 a Abs. 4 BGB bei Immobilieförderdarlehensverträgen durch die Neuregelung unbeeinträchtigt bleibt.